

Wiener Stadt-Bibliothek.

5096

A




Die Unabhängigkeits - Acte
und
die Verfassung
der
Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Aus dem Englischen übersezt
und mit Bezug auf die neuesten Ereignisse herausgegeben
von
Georg Heinrich Engelhard.

0



Frankfurt am Main.
Johann David Sauerländer's Verlag.
1848.

A faint, circular stamp is visible in the bottom right corner of the page, partially overlapping the publisher's information. It appears to be a library or archival stamp, similar in design to the one above.



V o r w o r t.

Das gegenwärtige Heftchen ist nach vorgängiger sorgfältigster Durchsicht einem im Jahre 1834 bei demselben Herrn Verleger in zwei Bänden herausgekommene Werke entnommen. Dasselbe enthielt nebst dem durch die dermalige Verfassung der Union (vom Jahre 1787) aufgehobenen Föderativ-Vertrage vom Jahre 1778, sämmtliche dermalige Verfassungen der einzelnen Unionsstaaten.

Schon des umfangreicheren Inhaltes wegen darf daher gedachtes Werkchen, das ich zum ersten Male in deutscher Sprache dem Publikum vorführte, nicht mit gegenwärtigem, nur die Hauptverfassung und die Unabhängigkeitsakte enthaltenden, wir hoffen aber, zeitgemäßen Heftchen, verwechselt werden. Denn jenes gibt den ausführlichen Beweis, was und wie die Vereinigten Staaten (um mit einem beliebt gewordenen Ausdrucke zu sprechen) auf der breitesten Grundlage einer großartigen Musterverfassung aufgebaut, nachgebildet, abgerundet und im Einzelnen, harmonisch dem Ganzen, vollendet haben.

Meine Uebersetzung war im Jahre 1834 zunächst auf Auswanderer oder deren im alten, trostlosen Deutschland zurückgebliebenen Angehörigen berechnet. Ein anderes Interesse war damals nicht vorwaltend. Kommen wir einen Augenblick auf jene Zeiten zurück!

Jedermann weiß, daß der eigentliche Strom der Auswanderung sich in den Jahren zuerst ergoß, in welchen Deutschland zum zweiten Mal um die Früchte einer dem Vaterlande nicht fremd gebliebenen Revolution betrogen wurde, und daß die innere Wiedergeburt eben sowohl an der starren Macht der Dränger, als, gestehen wir es offen, an der Unreife der Ideen der Bedrängten scheiterte. Noch waren sie nicht in Fleisch und Blut des Volks übergegangen, noch hatte die höhere Idee des Einen Vaterlandes den Partikularismus und jenes selbstsüchtige Streben nicht überwunden, dem oft die Coleren der Nation nicht fremd blieben.

Fünfzehn Jahre nun sind vergangen, innerhalb welchen zur Schmach Deutschlands Tausende seiner Söhne und Töchter den heimischen Herd verließen, um die Verheißungen auf dem freien Boden des fernen Welttheils zu empfangen, welche ihnen die Mächtigen der Erde seit Decennien versprochen. In fünfzehn Jahren fanden Hunderttausende deutscher Bürger, oft aus den gesegnetsten Gauen des Vaterlands, unter dem Schutze der Union, was ihnen das zerrissene, fast- und marklos gewordene Land ihrer Väter, in welchem der Bürger des Nachbarstaats ihm öfter ferner stand, als der Russe und der Franzose, nicht mehr zu bieten vermochte. Millionen Geldes verschwanden von deutscher Erde, ja mehr noch als dieser Geldeswerth, die Arme, die Talente besitzender, fleißiger Bürger, während das erschlaffende Proletariat auf dem herrenlosen Besitze wucherte, oder dieses in die Hände Einzelner überging, und an die Stelle des Wohlstandes der Mittelklasse, oder eines

kräftigen Bauernstandes, die Hörigkeit der Knechte setzte. Der Schweiß deutscher Bürger mußte den Boden eines fernen, an Gesittung und Sprache fremden Landes düngen, um die Saat zu erndten unter dem Schutze der Freiheit, Einheit, des Gesetzes, der Ordnung. Aber der, welcher ihn vergoß, konnte mit Muth Hand anlegen an des neuen Gemeinwesens Fortbau; er brauchte nicht mit Neid und Eifersucht, nicht mit dem Gefühle der Ohnmacht des Kleinen, auf den Bürger des benachbarten größeren Staates zu sehen. Er war mit ihm der einen Freiheit Genosse! Er durfte mit Vertrauen zu dem, mit mehr als kaiserlicher und königlicher Macht und Hoheit bekleideten Congresse hinausblicken, weil derselbe aus der freien Wahl des eigenen Gemeinwesens hervorgegangen war, diesem die Entwicklung der Gesetze, die Gestaltung der Ordnung und jede innere Organisation überlassend, welche sich in kleinerem Bild aus den Grundgesetzen der Union, aus den unantastbaren Wahrheiten der Verfassung des gesammten Bundesstaates abspiegelte! So konnte, wie in der Union geschehen, jeder Stamm für sich kräftig emporblühen — für sich allein ohnmächtig und eine Beute des von außen oder im Innern losbrechenden Sturmes, vereint mit den anderen, auf gleichem Boden der Freiheit wurzelnden Stämmen, ein undurchdringlicher Wald, über den der Sturm machtlos dahinbraust.

Wohl uns, daß die Zeit gekommen, in der wir im Vaterlande nicht mehr mit entmuthigender Scheu und banger Erwartung des die einzelnen Stämme entwurzelnden Wetters in die Zukunft schauen; wohl uns, daß der Gedanke an die prophetischen Worte

des in Verbannung geendeten Patrioten nicht mehr Hochverrath ist, wenn er uns zuruft: „Ja, es wird kommen der Tag, wo ein gemeinsames deutsches Vaterland sich erhebt, das alle Söhne als Bürger begrüßt, und alle Bürger mit gleichem Schutz umfaßt, wo die erhabene Germania dasteht auf dem erzenen Piedestale der Freiheit und des Rechts, in der einen Hand die Fackel der Aufklärung, welche civilisirend hinausleuchtet in die fernsten Winkel der Erde, in der andern die Wage des Schiedsrichteramtes, streitenden Völkern das selbsterbetene Gesetz des Friedens spendend, jenen Völkern, von welchen wir jetzt das Gesetz der Gewalt und den Fußtritt höhrender Verachtung empfangen, — wo jeder Stamm im Innern frei und selbstständig zu bürgerlicher Freiheit sich entwickelt und ein starkes, selbstgewobenes Bruderband Alle umschließt zu politischer Freiheit und Kraft!“

Noch einige Worte des Zurufs an meine deutschen Brüder. Als ich, ermuntert von vielen Seiten, zur Herausgabe des Gegenwärtigen schritt, erscholl von da und dort her der Ruf nach deutscher Republik. Es war der Nachhall des Donners, der bei unseren Nachbarn einen Thron zermalmte, und der nun glolend noch über die kaum eingelegte Saat des Vaterlandes zieht. Die Resultate der Offenburger Versammlung sind allgemein bekannt. Aber auch, ohne sie in die Waagschale zu legen, war ich überzeugt, daß die Furcht: ein neuer Zündstoff könne durch das Vorführen der Verfassung einer Musterrepublik in die Massen geworfen werden, unbegründet sei. Ich bin überzeugt, daß die noch unklaren Ideen einer deutschen Republik, in der Verfassung der nordameri-

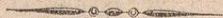
kanischen Union eben so wenig befriedigende Nahrung finden werden, als anderseitig die seitherige Organisation des losen Staatenbundes, uneigentlich genannt „Bundesstaats,“ der Durchführung einer deutschen Einheit ferne lag. Die, so mit Ungestüm eine deutsche Republik fordern, mögen nicht vergessen, daß die Colonieen Amerikas, ehe sie zur Union zusammentraten, alles das schon im Einzelnen besaßen, sei es durch die Nothwendigkeit bei der Bildung ihrer Ansiedelungen entstanden, oder sei es vom Mutterlande herübergebracht — was wir erst schaffen müssen. Sie mögen bedenken, daß es sich bei der Bildung der Union nicht um einen Umsturz der gesammten staatlichen Einrichtungen und Gewalten, sondern nur um Beseitigung der Willkürherrschaft handelte, welche Freiheiten, Recht und Gesetz zur Illusion gemacht hatten! Darum können diese Verfassungen ruhig unter das Volk, in das deutsche Parlament, in den Saal des deutschen zur Wahrheit gewordenen Bundesstaates treten, und Fürsten von ihrem hohen Berufe erfüllt, wie Völker dürfen ohne Furcht in dem vorgehaltenen Spiegel das Urbild dessen erblicken, was ohne Rechtsverletzung den Einzelnen im Ganzen stark, das Gesamtvaterland wahrhaft frei und unabhängig machen kann.

Mit anderen Gefühlen habe ich die Unabhängigkeitsakte beigefügt! Welch, in vieler Beziehung wiederkehrendes Bild unserer eigenen Zustände seit achtzehn Jahren! Nach mehr als zwei Menschenaltern ertönt das Wehe der Colonien im Echo des Mutterlandes wieder, und mit derselben Zuversicht, mit der sie, im gewaltigsten Manifeste der Freiheit und Un-

abhängigkeit, das je über die Erde erscholl, ausriefen:
„zum Beweise dessen, was wir geduldet, laßt uns
Thatsachen ehrlich und offen der Welt vorlegen!“ —
können auch wir den Machthabern zurufen: lernet
ihr Gewarnten, unser Beginnen ist eine Frucht der
Vergangenheit, in welcher der gleiche Samen gelegt
wurde! Möge er unter des ewigen Gottes Schutz
zum kräftigen Baume gesetzlicher Freiheit, Ordnung
und Einheit des geliebten Vaterlandes emporstreben!

Frankfurt im März 1848.

Georg Heinrich Engelhard.



Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht eine vollkommnere Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, Ruhe im Innern zu verwirklichen, für gemeinsame Vertheidigung Fürsorge zu treffen, allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unseren Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten hiermit diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Erster Abschnitt.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt wird von einem Congreß der Vereinigten Staaten bekleidet, welcher aus dem Senat und dem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in einem jeden Staate sollen diejenigen Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eignen Staate erforderlich sind.

§ 2. Niemand soll zum Repräsentanten gewählt werden können, der nicht das Alter von 25 Jahren

erreicht hat, und seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staats ist, in welchem er gewählt wurde.

§ 3. Die Repräsentanten und die directen Steuern sollen unter die verschiedenen, innerhalb der Union begriffenen Staaten im Verhältniß ihrer Kopfzahl vertheilt werden; und diese wird so berechnet, daß der ganzen Anzahl freier Leute, einschließlich derer, welche in festem Dienstverbande stehen, und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zugezählt werden.

Die diesmalige Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten geschehen und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von 10 Jahren in der Art, wie derselbe (Congress) sie durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll die von Einem auf 30,000 Einwohner nicht überschreiten, aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben, und bis daß eine solche Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode Island mit Providence Plantations 1, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 6, Virginien 10, Nord-Carolina 5, Süd-Carolina 5, und Georgien 3, zu wählen berechtigt seyn.

§ 4. Wenn in der Repräsentation irgend eines Staates Erledigungen vorkommen, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlauschreiben ergehen lassen und solche erledigten Stellen ergänzen.

§ 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen

Sprecher und andere Beamte wählen, und die alleinige Machtbefugniß peinlicher Anklage auf Hochverrath haben. *)

Dritter Abschnitt.

§ 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von einem jeden Staat zusammengesetzt seyn, welche die Gesetzgebung desselben auf 6 Jahre erwählt hat; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

§ 2. Unmittelbar nach ihrer, auf die erste Wahl erfolgten Versammlung sollen sie so gleichförmig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Klasse sollen mit dem Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres, und die der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres erledigt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt werde; und wenn Stellen erledigt werden durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise, während dem die Gesetzgebung irgend eines Staates keine Sitzung hält, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Bestellungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann die erledigten Stellen wieder zu besetzen hat.

§ 3. Niemand kann Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner desjenigen Staates war, von welchem er erwählt wurde.

§ 4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten hat den Vorsitz im Senat, jedoch ohne Stimmrecht, außer wenn die Stimmen gleich vertheilt sind.

*) Impeachment, siehe den folgenden Abschnitt § 6 und 7.

§ 5. Der Senat wählt seine anderen Beamten und ebenso einen Präsidenten pro tempore, in Abwesenheit des Vice-Präsidenten oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

§ 6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben über Anklagen wegen Hochverraths Gericht zu halten. Wenn er zu dem Ende Sitzungen hält, so soll er vorher durch Eidschwur oder feierliche Versicherung an Eidesstatt verpflichtet werden. *) Wird der Präsident der Vereinigten Staaten vor Gericht geladen, so soll der Oberrichter (Chief justice) den Vorsitz führen und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmen.

§ 7. Eine Verurtheilung auf Anklage wegen Hochverraths **) kann sich nicht weiter erstrecken, als auf Amtsentsetzung, Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden und zu verwalten; aber der überwiesene Theil soll demungeachtet der Anklage

*) Diese Bestimmung wurde wegen der, einen förmlichen Eid nicht leistenden Bekenner einiger Religionssecten getroffen.

**) Impeachment. Das Haus der Repräsentanten hat die alleinige Befugniß einer peinlichen Anklage auf Hochverrath (Abschn. 2. § 5) gegen sämtliche Congressmitglieder, selbst den Präsidenten (Art. II. Abschn. 4). Alle Anklagen der Art, also Impeachments, werden von dem Senat verhandelt, der sich dadurch zu einem Court of impeachment, einer Anklagekammer constituirt und in diesem Falle die einzige richterliche Funktion ausübt. Hierinnen unterscheidet sich auch der Senat wesentlich von dem Oberhause in England, vor dem gleicherweise eine, vom Unterhause zu ihm gelangende peinliche Klage verhandelt und gerichtet wird, das aber auch zugleich der oberste Gerichtshof des Landes ist.

vor dem Geschwornen = Gerichte, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung unterworfen sein.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Zeit, Ort und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Repräsentanten sollen in jedem Staate von dessen gesetzgebender Behörde vorgeschrieben werden; aber der Congress darf zu jeder Zeit durchs Gesetz derartige Regulirungen machen oder ändern, ausschließlich über die zur Wahl der Senatoren bestimmten Orte.

§ 2. Der Congress soll sich wenigstens Einmal im Jahre versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montag des Decembers stattfinden, es sei denn, daß durchs Gesetz ein anderer Tag dazu bestimmt werde.

Fünfter Abschnitt.

§ 1. Einem jeden Hause steht das Richteramt über die Wahlen, Wahlberichte und Wählbarkeit seiner eigenen Mitglieder zu, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Betrieb der Geschäfte nöthige Anzahl sein, aber eine kleinere Zahl darf sich von einem Tage zum andern vertagen und ist bevollmächtigt, abwesender Mitglieder Ankunft in der Art und durch solche Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen wird.

§ 2. Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen ungeziemenden Benehmens bestrafen und mit Zustimmung von Zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.

§ 3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen halten, und es von Zeit zu Zeit mit Ausnahme solcher Theile, die es nach seinem Urtheil geheim zu halten für nöthig hält, veröffentlichen. Die Stimmen der Mitglieder eines Hauses für oder gegen irgend

eine in Rede stehende Sache, sollen auf Verlangen von Einem Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingerückt werden.

§ 4. Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des andern, seine Sitzungen, während der Dauer des Congresses, länger als drei Tage aussetzen, noch sie an irgend einen andern Ort verlegen als an den, worinnen beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

Sechster Abschnitt.

§ 1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Geldvergütung für ihre Dienstleistung erhalten, die durchs Gesetz fest zu bestimmen und aus der Staatskasse der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, Kapitalverbrechen und Bruch des Landfriedens ausgenommen, das Vortrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer respect. Häuser, sowie während dem Hingange zu oder der Rückkehr von denselben, nicht verhaftet zu werden; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden können.

§ 2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Dauer der Zeit, für die er gewählt worden, in irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte, welches während solcher Zeit geschaffen worden oder dessen Einkünfte unter der Zeit vergrößert worden sind, angestellt werden; und Niemand, der irgend ein den Vereinigten Staaten unterzogenes Amt bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Siebenter Abschnitt.

§ 1. Alle, sich auf Erhebung von Abgaben beziehenden Bills sollen aus dem Hause der Repräsentanten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei andern Bills, Verbesserungen (Amendements) vorschlagen oder dazu mitwirken.

§ 2. Jede im Hause der Repräsentanten und des Senates genehmigte Bill soll, bevor sie Gesetzeskraft erhält, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Erhält sie seine Zustimmung, so soll er sie unterzeichnen, wo nicht, sie nebst seinen Einwürfen dem Hause zurückschicken, aus welchem sie hervorgegangen, welches dann die Einwürfe in das Tagebuch aufnehmen und die Bill von Neuem erwägen soll. Wenn dann, nach so gedachter Wiedererwägung, Zwei Drittheile des Hauses für die Bill stimmen, so soll sie mit sammt den Einwendungen (des Präsidenten) dem andern Hause übermacht werden und von hier aus nach abermaliger Erwägung und Genehmigung von Zwei Drittheilen Gesetzeskraft erhalten.

In allen solchen Fällen jedoch sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja oder Nein bestimmt ausgedrückt und die Namen der Personen, welche für oder gegen die Bill stimmen, in das Tagebuch jedes bezüglichen Hauses eingetragen werden.

Wenn irgend eine Bill vom Präsidenten nicht innerhalb 10 Tagen (die Sonntage ungerechnet), nachdem sie ihm überreicht worden ist, zurückkommt, so soll sie eben so Gesetzeskraft erhalten, als ob er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, der Congress verhindere ihre Rückkunft durch die Vertagung der Häuser, in welchem Fall die Bill keine Gesetzeskraft haben soll.

§ 3. Eine jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senats oder des Hauses der Repräsentanten nöthig ist (mit Ausnahme der Frage über Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und bevor sie Kraft erhalten, von ihm genehmigt sein, wenn er sie aber nicht genehmigt, so sollen sie nochmals durch die Entscheidung von Zwei Dritttheilen des Senats und des Hauses der Repräsentanten durchgegangen sein, übereinstimmend mit den bei den Bills vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen.

Achter Abschnitt.

In der Machtbefugniß des Congresses steht:

§ 1. Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen. Aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

§ 2. Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanlehen zu machen.

§ 3. Den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten, sowie auch mit den Indianerstämmen zu regeln.

§ 4. Eine durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmige Verordnung über Naturalisation und gleichförmige Gesetze über das Bankeruttwesen zu machen.

§ 5. Geld zu schlagen und dessen, sowie fremder Münzen Werth zu bestimmen, und Ein Maaß und Gewicht festzusetzen.

§ 6. Wegen Bestrafung der Nachmachung und Fäls-

fung von Banknoten und ähnlichen Staatspapieren und umlaufender Münze der Vereinigten Staaten Verfügung zu treffen.

§ 7. Postämter und Poststraßen zu errichten.

§ 8. Das Fortschreiten der Wissenschaften und nützlicher Künste dadurch zu befördern, daß er für bestimmte Zeiten, Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre respectiven Schriften und Entdeckungen sichert.

§ 9. Dem obersten Gerichtshof unterworfenene Tribunale zu ernennen, über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, so wie über Verletzungen der Völkerrechte zu entscheiden und deren Bestrafung zu verhängen.

§ 10. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu verleihen und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

§ 11. Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll kein Geld hierzu für einen längern Zeitraum als 2 Jahre verwilligt werden.

§ 12. Eine Seemacht auszurüsten und in gutem Zustande zu erhalten.

§ 13. Kriegsartikel für die Land- und Seemacht zu entwerfen.

§ 14. Den Aufruf der Miliz zu besorgen, um die Geseze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu dämpfen und Angriffe von Außen abzuwehren.

§ 15. Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffung und Disciplinirung der Miliz und für die Befehligung desjenigen Antheils davon, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet werden darf, wobei den respect. Staaten das Ernennungsrecht der Offiziere und die Ermächtigung, die Miliz nach den von dem

Congreß vorgeschriebenen Disciplinargesetzen einzuüben, vorbehalten ist.

§ 16. In allen und jeden Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Bezirk (dessen Größe nicht 10 Geviertmeilen überschreitet) auszuüben, der da durch Abtretung einzelner Staaten und nach Annahme vom Congreß, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, die, mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde desjenigen Staates, worinnen dieselben sich befinden, Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und anderen nothwendigen Gebäulichkeiten käuflich erworben worden sind: — und

§ 17. Alle nöthige und passende Gesetze zu machen, um die vorstehenden und alle anderen Machtbefugnisse, welche in Gemäßheit dieser Verfassung von der obersten Behörde der Vereinigten Staaten oder von irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten derselben bekleidet werden, zur Ausführung zu bringen.

Neunter Abschnitt.

§ 1. Die Einwanderung oder die Einführung solcher Personen, wie es irgend einer von den dermaligen bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll von dem Congreß vor dem Jahre 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf eine Steuer oder Abgabe, welche nicht zehn Dollar für die Person übersteigt, auf solche Einführung gelegt werden.

§ 2. Die Habeas Corpus Acte darf nicht aufgehoben werden, außer wenn es in Fällen eines Aufstands oder eines feindlichen Anfalls die öffentliche Sicherheit erfordert.

§ 3. Es soll keine Bannbill *) und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft (ex post facto law) gemacht werden.

§ 4. Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll auferlegt werden, die nicht im Verhältnisse zu dem Censuß oder der hierinnen vorher verfügten Aufzählung entnommen werden kann. **)

§ 5. Es soll keine Steuer oder Abgabe auf Ausfuhrartikel von einem zum andern Staat auferlegt werden; durch keinerlei Verordnung über den Handel oder Staatseinkünfte soll den Häfen des einen Staats über die eines andern irgend ein Vorrecht eingeräumt werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu einem andern Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, einzulaufen, umzuladen oder in einem andern Staate Zoll zu zahlen.

§ 6. Keine Gelder sollen anders aus dem Staatsschatz genommen werden dürfen, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und eine Rechnungsablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§ 7. Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der irgend ein ihnen unterzogenes, anvertrautes oder einträgliches Amt bekleidet, soll ohne Genehmigung des Congresses ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel irgend einer Art und von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen dürfen.

*) Bill of attainder, eine Bill, welche die Einziehung der Güter und den bürgerlichen Tod des Verbrechers zur Folge hat.

**) S. Art. I. Abschnitt 2. § 3.

Zehnter Abschnitt.

§ 1. Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündniß oder eine Verbindung einlassen, Kaper- und Repressalienbriefe ertheilen, Geld schlagen, Staatspapiere creiren, mit nichts anderm sich erbieten, die Schuld zu bezahlen, als mit Gold- und Silbermünzen, keine Vannbill und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft oder ein Gesetz, welches den aus einem Vertrag entsprungenen Verbindlichkeiten zuwider ist, erlassen, auch keinen Adels-titel verleihen.

§ 2. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Zölle oder Auflagen auf Ein- und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungsgesetze ist, und der reine Ertrag aller Auflagen und Zölle, die in irgend einem Staat auf Ein- oder Ausfuhrartikel gelegt sind, soll dem Staatschatze der Vereinigten Staaten zu gut kommen, auch sollen alle derlei Gesetze der Durchsicht und Controle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Lonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staat oder einer fremden Macht treten, und in einen Krieg sich einlassen, es sei denn, er werde wirklich feindlich angefallen oder es drohe ihm eine so augenscheinliche Gefahr, daß kein Verzug zulässig sei.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die ausübende Macht soll von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet

werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von 4 Jahren inne haben und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vice-Präsidenten in folgender Art gewählt werden.

§ 2. Ein jeder Staat bestimmt in der Art, wie es seine gesetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, die gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Repräsentanten sei, zu deren Vertretung im Congresse der Staat berechtigt ist; jedoch soll kein Senator oder Repräsentant, oder eine Person, die ein unter den Vereinigten Staaten stehendes, besoldetes oder Ehrentamt bekleidet, Wahlrecht haben.

§ 3. *) Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln, und durch Scrutinium für zwei Personen stimmen, wovon Eine wenigstens kein Mitbewohner ihres Staates ist. Sie sollen eine Liste aller deren, für die gestimmt worden, und der Zahl der Stimmen für einen jeden verfertigen, welche Liste sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten unter der Aufschrift: „an den Präsidenten des Senats“ zu übersenden haben. Der Präsident des Senats soll dann in Gegenwart des Senats und des Hauses der Repräsentanten alle Berichte (certificates) eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Diejenige Person, welche die größte Zahl von Stimmen besitzt, soll, wenn solche Zahl die Majorität der ganzen Zahl bestellter Wähler ist, Präsident werden. Wenn aber mehr als einer da ist, der eine solche Mehrheit und eine gleiche Stimmen-

*) Dieser § ist durch die Zusätze der Verfassung, Artikel XII theilweise geändert.

zahl haben sollte, so soll das Haus der Repräsentanten unmittelbar darauf einen davon durch Scrutinium zum Präsidenten wählen. Hat jedoch Keiner eine Majorität, so soll das gedachte Haus aus der Zahl der fünf Ersten im Verzeichniß auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach den Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die für diesen Zweck vollständige Anzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zwei Dritttheilen der Mitglieder der Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten zur Wahl nöthig sein.

Für jeden Fall soll die Person, welche nach der Wahl des Präsidenten die größte Stimmenmehrheit der Wähler besitzt, Vice-Präsident werden. Sollten aber zwei oder mehr davon gleiche Stimmen haben, so soll der Senat aus ihnen durch Scrutinium den Vice-Präsidenten wählen.

§ 4. Der Congress kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll ein und derselbe für die ganzen Vereinigten Staaten sein.

§ 5. Nur ein ursprünglich eingeborner Bürger oder einer, der Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, soll zum Präsidenten wahlfähig sein, Niemand jedoch, der nicht das 35ste Jahr erreicht hat, und nicht seit 14 Jahren seinen Wohnsitz innerhalb der Vereinigten Staaten hatte.

§ 6. Im Fall der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, Verzichtleistens oder seiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten besagten Amtes auszuüben, soll dasselbe dem Vice-Präsidenten

übertragen werden, auch kann der Congress durchs Gesetz für den Fall der Entsetzung vom Amte, des Todes, der Verzichtleistung oder Unfähigkeit beider, des Präsidenten wie des Vice=Präsidenten, Verfügung treffen, welcher Beamte alsdann die Präsidentschaft übernehmen soll, und dieser Beamte soll in Gemäßheit dessen die Stelle bekleiden, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt sein wird.

§ 7 Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste einen Gehalt erhalten, der während der Dauer der Zeit, für die er gewählt worden, weder erhöht noch verringert werden darf, und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen derselben, irgend ein anderes Emolument erhalten.

§ 8. Vor dem Antritt seiner Amtsverrichtung soll er folgenden Eid leisten oder an Eidesstatt versichern: *)

§ 9. Ich schwöre (oder versichere) hiermit feierlichst, daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der verschiedenen Staaten sein, wenn diese zum activen Dienste der Vereinigten Staaten berufen worden; er kann schriftlich die Aufsicht und Meinung der obersten Beamten in jedem der vollziehenden Regierungsfächer

*) Siehe unsere Note zu Art. I. Abschnitt 3. § 6.

über irgend einen Gegenstand, welcher zu den Verpflichtungen ihres respectiven Amtes gehört, nachsuchen und beiziehen; und soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Gnade für alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu erteilen, Hochverrath ausgenommen.

§ 2. Er soll die Macht haben, durch und mit Beziehung und Zustimmung des Senates Verträge zu machen, vorausgesetzt, daß Zwei Drittheile der Senatoren gegenwärtig seien, und ihm beistimmen und mit Beirath und Zustimmung des Senates soll er Gesandte, andere öffentliche Minister und Consule, Richter des obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamte der Vereinigten Staaten ernennen und einsetzen können, über deren Anstellungen hierinnen nicht auf andere Weise Vorsorge getroffen ist, und die durch ein Gesetz angeordnet werden. Der Congress kann jedoch gesetzlich die Anstellung aller solcher Unterbeamten, wie er es für dienlich erachtet, entweder dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungen übertragen.

§ 3. Der Präsident soll die Gewalt haben, alle erledigten Stellen, die während der Sitzungsaussetzung des Senats etwa sich zeigen dürften, durch Ertheilungen von provisorischen Bestellungen, die am Schlusse der nächsten Sitzungen des Senats erlöschen sollen, wieder zu besetzen.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident soll dem Congress von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand der Union geben und dessen Erwägung solche Maßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält; er darf, bei außerordentlicher Gelegenheit, beide Häuser oder eins davon

zusammenberufen, und im Fall, daß sie über ihre Verhandlungszeit nicht einig mit einander werden können, kann er ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt vertagen.

Er soll die Gesandten und andere Botschafter empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen und die Bestellungen aller Offiziere der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident, Vice-Präsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden, auf Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll von einem obersten Gerichtshof und solchen Untergerichtshöfen bekleidet werden, wie sie der Congress von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag. Die Richter des obersten Hofes wie der unteren Gerichtshöfe sollen, solange sie sich eines guten Betragens befleißigen, ihre Aemter behalten und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen über alle Fälle des Rechts und der Billigkeit, die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der Vereinigten

Staaten und den unter der Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; über alle Fälle, die Gesandte und andere öffentliche Geschäftsträger und Consule betreffen, über alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtbarkeit, über Streitigkeiten, worinnen die Vereinigten Staaten eine Parthei bilden, über Streitigkeiten zwischen zweien oder mehr Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, die ihnen unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt worden sind, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremder Staaten, deren Bürger oder Unterthanen.

§ 2. In allen Fällen, welche Gesandte und andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Parthei ist, soll der oberste Hof unmittelbar und in erster Instanz entscheiden. In allen anderen vorerwähnten Fällen, soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit haben, sowohl in Sachen was Rechts als was die That betrifft, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie sie der Congreß machen wird.

§ 3. Die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen, mit Ausnahme peinlicher Anklage wegen Hochverraths soll durchs Geschwornengericht geschehen und ein solches Verfahren in denjenigen Staaten gehalten werden, worinnen das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an den Orten gehalten werden, die der Congreß dazu durchs Gesetz bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Erregung eines Krieges gegen dieselben, oder in einem Anhang an deren Feinde, indem diesen Hilfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß im offenen Gerichtshof.

§ 2. Der Congress soll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen, aber kein darüber gefälltes Urtheil soll Ehrlosigkeit der Nachkommen oder Vermögensconfiscation, außer während der Lebensdauer des Ueberwiesenen, nach sich ziehen.

Artikel IV.

Erster Abschnitt.

§ 1. Voller Glaube und Credit soll in jedem Staate den öffentlichen Akten, Urkunden und richterlichem Verfahren eines jeden andern Staates gegeben werden; und der Congress kann, durch allgemeine Gesetze, die Art und Weise vorschreiben, auf die solche Akten, Urkunden und richterliche Verfahren erprobt werden und welches ihre Wirkung sein soll.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die Bürger eines jedweden Staates sollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein.

§ 2. Eine Person, die in irgend einem Staate des Verraths, eines gewaltthätigen Capital- oder andern

Verbrechens angeklagt, vor der Justiz flieht und in einem andern Staat befunden wird, soll auf Begehren der ausübenden Gewalt desjenigen Staats, aus dem sie entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtbarkeit über das Verbrechen hat.

§ 3. Niemand, der in einem Staate zu Dienst oder Arbeit nach den Gesetzen gehalten ist, und in einen andern entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung hierinnen, von solchem Dienst oder Arbeit entlastet werden; sondern soll auf Forderung derjenigen Partei, der er Dienst oder Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Neue Staaten können durch den Congress in die Union aufgenommen werden, aber kein neuer Staat darf innerhalb der Gerichtbarkeit irgend eines andern Staates gebildet oder errichtet werden, auch darf kein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Behörde der betheiligten Staaten sowohl, als des Congresses.

§ 2. Der Congress soll die Gewalt haben, über das Gebiet (Territory) oder anderes den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich dessen, alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und es soll nichts in dieser Verfassung Enthaltene so ausgelegt werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates ein Nachtheil erwachsen könne.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren; sie sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollstreckenden Gewalt (wenn die erstere nicht versammelt werden kann), gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Congress soll zu jeder Zeit, wenn es Zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen und Zusätze zu dieser Verfassung vorschlagen, oder er soll auf Gesuch der Gesetzgebung von Zwei Drittheilen der einzelnen Staaten, einen Convent zum Vorschlag von Verbesserungen berufen, welche in beiden Fällen nach ihrem ganzen Inhalt und Zweck als Theile dieser Verfassung gelten sollen, sobald als sie durch die gesetzgebende Behörde von Drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder von Conventen in Drei Viertheilen derselben genehmigt worden sind, je nachdem die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congress vorge schlagen werden mag, unter der Bedingung, daß keine vor dem Jahre 1808 gemacht werdende Verbesserung, auf irgend eine Weise den ersten und vierten Paragraphen in dem neunten Abschnitte des ersten Artikels verlege, und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt würde.

Artikel VI.

§ 1. Alle vor der Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten, sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Conföderation.

§ 2. Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Folge derselben gemacht werden, so wie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge, sollen das höchste Landesgesetz, und für die Richter eines jeden Staates bindend sein, wenn auch Etwas in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

§ 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Staatslegislaturen und alle Beamte der vollstreckenden und richterlichen Gewalten, der Vereinigten sowie der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder feierliches Gelöbniß zur Aufrechthaltung dieser Constitution verpflichtet werden; doch soll kein religiöser Prüfungs Eid *) zur Befähigung, irgend ein von den Vereinigten Staaten ausgehendes Amt oder eine öffentliche Obliegenheit zu bekleiden, jemals gefordert werden.

*) Test. Der Probeeid wurde in England vor der Emancipation der Katholiken beim Antritt eines Amtes geleistet. Der ihn leistende Beamte versicherte dadurch, daß er die Oberherrschaft des Papstes verwerfe und kein heimlicher Katholik sey. Schon hierdurch schnitten die weisen amerikanischen Gesetzgeber mit einemmal den Begriff einer Staatsreligion ab (der auch mit wenigen Worten in dem ersten Artikel der nachfolgenden Amendments vollkommen verbannt ist) — einer Staatsreligion, welche das Mutterland Ströme von Blutes gekostet hat.

Artikel VII.

§ 1. Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten soll hinreichend zur Errichtung dieser Verfassung zwischen den, dieselbe ratificirenden Staaten sein.

So geschehen im Convent auf einmüthige Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, den 7. September im Jahr unseres Herrn ein tausend siebenhundert und sieben und achtzig, und im Zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß dessen haben wir hier unten unsern Namen unterschrieben.

George Washington,

Präsident und Abgeordneter von Virginia.

Folgen die Unterschriften der Abgeordneten der Staaten.

Verbesserungen und Zusätze der Verfassung. *)

(Amendments.)

Artikel 1. Der Congress soll kein Gesetz erlassen dürfen, bezüglich auf Einführung einer Religion (Staatsreligion), oder was deren freie Ausübung hindert, noch Gesetze, wodurch die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhilfe von Beschwerden zu bitten, verkürzt werden.

*) Der Congress schlug in seiner ersten Sitzung (gehalten zu New-York im Jahre 1789) zu vorstehender Verfassung den Legislaturen der einzelnen Staaten 12 Zusätze vor, wovon indessen nur die 10 ersten von obigen Artikeln angenommen worden. Ratificirt wurden sie von Drei Viertheilen (der constitutionell bestimmten Zahl) der Staaten, am 15. December 1791. Der eilfte Zusatzartikel ward bei der ersten Sitzung des dritten Congresses vorgeschlagen und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner am 8. Januar 1798 an beide Häuser des Congresses gerichteten Botschaft, von der constitutionellen Staatenanzahl für angenommen erklärt. Der zwölfte Zusatzartikel wurde bei der ersten Sitzung des eilften Congresses vorgeschlagen und laut einer öffentlichen Kundmachung des Staatssecretärs, datirt vom 25. September 1804, durch die constitutionelle Anzahl von Staaten in gedachtem Jahr angenommen. In der zweiten Sitzung des eilften Congresses wurde ein anderer Zusatzartikel als dreizehnter vorgeschlagen, jedoch, da ihm die hinreichende Stimmenanzahl der Staaten fehlte, nicht wie obige angenommen. Er ist irrthümlich als Theil der Verfassung in den bei Bevien und Duane 1815 erschienenen Laws of United States vol. I. pag. 74, angegeben.

Art. 2. Da eine wohl eingerichtete Wehrschafft (Miliz) zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung dessen Eigenthümers einquartirt werden dürfen; und in Kriegszeiten, nur in der durchs Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Art. 4. Das Recht des Volkes, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effekten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt und keine richterlichen Haft- oder Beschlagnahmsbefehle sollen, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß gestützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort und die zu verhaftenden Personen oder Gegenstände ausführlichst beschrieben worden, erlassen werden.

Art. 5. Niemand soll wegen eines Capital- oder andern infamirenden Verbrechens anders zu Rede und Antwort gehalten sein, als auf eine Anklage der großen Jury, *) mit Ausnahme in den, bei der Land- und

*) *Presentment*, Anklage von Amtswegen. Sie wird von der großen Jury vorgebracht und ist mehr ein summarischer Bericht, welchen diese Jury am Schlusse ihrer Sitzungen über allerlei Zustände, die einer Rüge unterworfen sind, öffentlich abstattet. Auch wird, und dieß ist namentlich hier der Fall, darunter das Recht der großen Jury verstanden, jeden vor sich zu fordern, von dem sie Aufklärung über irgend einen Gegenstand erwartet (Vorführungsbefehl). Das *Indictment* ist die Anklageakte, welche der Attorney general, Staatsprokurator, Namens des Volkes der Vereinigten Staaten oder der Jury, je nachdem die Localformen sind, der großen Jury einreicht. Diese prüft hierauf deren Wahrscheinlichkeit, indem sie, ohne den Gefangenen zu fragen, die Zeugen abhört; findet sie, daß die

Seemacht oder in der Miliz, wenn dieselbe in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr sich im aktiven Dienst befindet, vorkommenden Fällen. Auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gesetzt, *) auch nicht in irgend einem Criminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; noch anders, als auf gehörigen gesetzlichen Vorgang, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt, und kein Privateigenthum zu öffentlichem Gebrauch und Nutzen, ohne gerechte Vergütung genommen werden.

Art. 6. Bei allen peinlichen Gerichtsverhandlungen soll der Angeklagte das Recht eines raschen und öffentlichen Verfahrens durch eine unpartheiische Jury des Staats und Bezirks genießen, worinnen das Verbrechen begangen wurde, auch muß der Bezirk vorher durchs Gesetz fest ausgemacht und der Angeklagte über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet sein. Er soll ferner das Recht haben, mit den Zeugen gegen ihn

Anklage wahrscheinlich sey, so schreibt der Präsident auf das Indictment: a true bill (wahre, ächte Bill), hält sie aber den Angeklagten für unschuldig, so schreibt er: ignominus, und der Gefangene wird augenblicklich in Freiheit gesetzt. Klagen hat Jedermann das Recht vor der großen Jury vorzubringen. Die Klage bleibt so lange geheim und wird so lange mit dem Zeugenverhöre bei verschlossenen Thüren verhandelt, bis die große Jury über das Indictment einen Beschluß gefaßt hat, welcher nach ihren Befehlen vom district attorney abgefaßt wird.

*) Put in jeopardy ist der aus dem französischen jeu perdu sonderbar gebildete Ausdruck. Man nimmt nämlich an, daß das Leben eines Jeden, der eines Capitalverbrechens wegen vor der Jury steht, gefährdet sey, auf dem Spiel stehe; daher soll das Leben eines Angeklagten nicht zweimal auf das Spiel gesetzt werden, vor ein und derselben, über das gleiche Verbrechen zu urtheilen verbundene, Jury.

confrontirt zu werden, Zwangsverfahren *) anzuwenden und Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und soll den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung haben.

Art. 7. Bei allen gemeinbürgerlichen Rechtsfachen, wo der, in Streitfrage stehende Werth 20 Dollar übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschworenengericht gewährt werden und keine von demselben einmal verhandelte Thatsache, soll auf andere Art, als den Vorschriften des gemeinbürgerlichen Gesetzes gemäß, von einem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht oder geprüft werden.

Art. 8. Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Körperstrafen verhängt werden.

Art. 9. Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung, soll nicht die Deutung veranlassen, andere, dem Volke vorbehaltene Rechte zu verweigern oder zu beeinträchtigen.

Art. 10. Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfassung weder übertragen noch durch letztere den Staaten untersagt wurden, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Art. 11. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtsandel in Gesetzes- oder Willigkeitsfachen aus-

*) Compulsatory process. Der Angeklagte nämlich sowie der Staat haben das Recht alle Zeugen, welche sie zu ihrer Vertheidigung nöthig zu haben glauben, zum Erscheinen zwingen zu lassen. Dieß geschieht durch ein writ of sub poena, d. h. durch einen Befehl, welchen das Gericht an den Zeugen erläßt, sich zu stellen und bei Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe, falls er sich weigert.

dehnen, welcher durch Bürger eines andern Staats oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen Einen der Vereinigten Staaten begonnen oder betrieben wurde.

Art. 12. § 1. Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch Scrutinium für einen Präsidenten und Vice-Präsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vice-Präsidenten bestimmen. Sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vice-Präsidenten bestimmten, sowie von der Anzahl der Vota für Jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll nun in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, so die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von denen Personen, welche auf der Präsidenten-Stimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch Scrutinium den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesem Zwecke

nöthige Wählerzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zwei Dritttheilen aller Staaten bestehen und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl vonnöthen sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tage des nächst folgenden Monats März wählen, so soll alsdann der Vice-Präsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungiren.

§ 2. Die Person, welche das größte Stimmenmehr zum Vice-Präsidenten hat, soll Vice-Präsident werden, sobald eine solche Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vice-Präsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerwahl soll aus Zwei Dritttheilen der ganzen Senatoren = Anzahl bestehen und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§ 3. Niemand aber, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Unabhängigkeits : Erklärung der Vereinigten Staaten.

Gegeben im Congress am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die, jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten an sich für klar und keines Beweises bedürfend, daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen, Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre; daß, zur Sicherung dieser Rechte, unter den Menschen Regierungen eingesetzt seien, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen und diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glück am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar dürfte gebieten, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder

vorübergehender Ursachen willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, solange sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, ein Vorhaben klar herausstellt, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung umzustößen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Solcher Art war auch das stille Dulden dieser Colonien, so aber auch stellt sich nun die unabweißbare Nothwendigkeit heraus, das frühere System der Regierung zu ändern. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezweckend. Zum Beweise dessen, seien hiermit aufrichtig und offen Thatsachen der Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unausschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erhalten worden, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Distrikte des Volkes zu genehmigen, es sei denn, daß dieses Volk sein Vertre-

tungsrecht bei der Gesetzgebung aufgegeben haben würde — ein Recht, dem Volke unschätzbar und furchtbar nur den Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dieß aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen.

Er hat zu wiederholtenmalen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten.

Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer (Repräsentantenhäuser) zu veranstalten verweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk, um sie auszuüben, zurückgekehrt ist, und mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalles von außen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er, zu dem Endzweck, den Gesetzen für die Naturalisation Fremder, Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hierher zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen zu neuem Länderewerb steigerte.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme

von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und auszuzugeln.

Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer Gesetzgebenden Behörden gehalten.

Er hat gestrebt, die Kriegsmacht unabhängig von der Bürgerlichen Gewalt und erhaben über sie zu stellen.

Er hat sich mit anderen Mächten verbindet, um uns einer, unserer Verfassung ganz fremden und von unseren Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmigung ihren Aussprüchen anmaßlicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich:

zur Einquartierung starker bewaffneter Truppencorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf Todschlag, den sie an den Bewohnern dieses Staates begehen würden;

zur Abschneidung unseres Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsere Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen;

zu unserer Transportirung übers Meer, um, angeblicher Verbrechen wegen, gerichtet zu werden;

zur Vernichtung des freien Systems der englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine Willkührregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;

zur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe, Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderung unserer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unserer eigenen Legislaturen und deren Ermächtigung, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und Tod und Verderben über unser Volk gebracht.

Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Glends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischsten Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere, auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unserer Gränzen jene grausamen Indianer aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeder Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhilfe gebeten: unseren wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet.

Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung so sehr einen Tyrannen bezeichnet, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu sein.

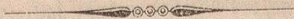
Wir haben es aber auch nicht an Aufforderungen an unsere brittischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Bänden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsere Trennung von ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Volksrepräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im General-Congreß, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volkes dieser Colonien, daß diese vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen, daß sie von allem Gehorsam gegen die brittische Krone los und ledig gesprochen sind und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem brittischen Reiche gänzlich aufgelöst ist und sein soll, daß sie als freie und

unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle anderen Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtllich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, in festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserm Leben, Hab und Gut, und unsrer unverletzlichen Ehre.

John Hancock, Präsident.

Folgen die Unterschriften der Abgeordneten der 13 Staaten.



In demselben Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift
für
deutsches Strafverfahren,
einschließlich
des Gefängnißwesens.

Herausgegeben

von

Dr. L. von Jagemann,

Großherzoglich Badischem Generalauntor zu Karlsruhe,

Dr. Fr. Noellner,

Großherzoglich Hessischem Hofgerichtsrathe zu Gießen,

und

J. D. S. Lemme,

Königlich Preussischem Stadtgerichtsdirector in Eilsit.

Neue Folge.

Vierten Bandes erstes bis drittes Heft.

gr. 8. Geh. Nthlr. 3. fl. 5. 24 kr.

Die

nothwendige Reform

der

Freiheitsstrafen und Strafanstalten

in

W ü r t t e m b e r g.

Von

Dr. F. C. Th. Hepp,

Professor in Tübingen.

gr. 8. Geheftet. 12 Sgr. 36 kr.

Entwicklung des internationalen Privatrechts.

Von

Dr. Wilhelm Schaeffner.

gr. 8. Geh. Nthlr. 1. fl. 1. 45 fr.

Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.

Von

Dr. Wilhelm Schaeffner.

Erster Band: Bis auf Hugo Capet.

Nthlr. 1. 20 Sgr. fl. 2. 54 fr.

Ueber dieses Werk haben sich die Heidelberger Jahrbücher in No. 27 und 28 des Jahrgangs 1846 aufs vortheilhafteste ausgesprochen. Indem die Verlagsbandlung auf die betreffende Stelle dieses als gebiegen anerkannten Organs verweist, bemerkt sie nur, daß das Werk bestimmt ist, eine auf Quellenstudium gegründete Darstellung des französischen Staats- und Rechtslebens bis auf unsere Zeit zu geben, und insofern auf ein größeres Publikum rechnen darf, als hier neben Warnkönig zum ersten Male die innere Geschichte Frankreichs, die ja hauptsächlich in der Ausbildung seiner Institutionen besteht, auf eine dem wissenschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechende Art geschildert wird und der Verfasser sich bestrebt hat, das Ergebniß langjähriger Studien nicht bloß für Juristen vom Fach darzustellen. Die französische Literatur besitzt selbst noch keine Arbeit dieser Art, und läuft nachgerade Gefahr, auch in dieser Beziehung von der deutschen überflügelt zu werden. Für Deutschland erhält dieses Werk dadurch einen erhöhten Reiz, daß darin der Zusammenhang des germanischen und französischen Rechtes, welcher bis jetzt mehr im Allgemeinen behauptet, als bewiesen worden ist, überall eine besondere Würdigung erhalten hat. Ein zweiter und dritter Band, welche diese Geschichte bis auf die Revolution fortsetzen werden, sollen demnächst erscheinen. Der vierte Band ist bestimmt, die interessante revolutionäre Periode zu behandeln und das moderne Frankreich zu schildern. Das Ganze wird möglichst rasch beendigt werden.

W. Kennedy's
Geographie, Naturgeschichte und Topographie
von
Texas.

Mit 1 Karte. Zweite vermehrte Auflage. 25 Sgr. fl. 1. 30 fr.

Ein äußerst interessantes Buch von hohem wissenschaftlichen Werth, dessen erste Auflage binnen sechs Monaten vergriffen war.

Texas.

Geschildert in Beziehung auf seine geographischen,
socialen und übrigen Verhältnisse,
mit besonderer Rücksicht

auf die deutsche Colonisation.

Ein Handbuch für Auswanderer nach Texas.

Seinen deutschen Landsleuten gewidmet
von

Carl, Prinzen zu Solms-Braunfels.

Zweite Auflage mit zwei Karten von Texas und zwei Plänen
von Friedrichsburg und Neu-Braunfels.

gr. 8. Geh. Nthlr. 1. fl. 1. 48 fr.

Bekanntlich hat der Verfasser die Unternehmung des adeligen Texas-Vereins für deutsche Auswanderer an Ort und Stelle eingeleitet und während der schwierigsten Zeit dirigirt. Er bietet in der angeführten Schrift seinen deutschen Landsleuten ein klares, bündiges, aus der Wirklichkeit gefaßtes Handbuch. Man wird aus diesem Buche lernen: Wer zur Hoffnung einer besseren Zukunft, als ihm solche in Deutschland bevorstand, in Texas berechtigt ist, und wie er dazu gelangen kann. Der hier ertheilte Rath geht in die kleinsten Einzelheiten der deutschen Ansiedelung in Texas ein, und zwar mit einer Sachkenntniß, wie sie nur von dem erfahrendsten Praktiker verlangt werden kann. Somit ist das Buch Allen, die unparteiische Aufschlüsse über die deutsche Vereins-Colonie in Texas erhalten, sich zur Auswanderung vorbereiten und dieselbe in Texas auf das vortheilhafteste verwirklichen wollen, ein unumgängliches Bedürfniß.

er 158,000

Neueste Nachrichten aus Texas.

Von

L. C. Ervendberg,

Pastor zu Neu-Braunfels in Texas.

2 $\frac{1}{2}$ Sgr. 9 fr.

Neueste Karte von Texas.

In Ctui. 10 Sgr. 36 fr.

Die Kirchen des europäischen Abendlandes in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse, ihrem Kampfe, ihrer Annäherung und Entfer- nung von einander.

Dargestellt von

Karl Neß,

evangelischem Mitprediger zu Beerfelden im Großherzogthum Hessen.

Zwei Theile.

Erster Theil: Die beiden Kirchen in den einzelnen Staaten
des Abendlandes. gr. 8. Nthlr. 2. fl. 3. 36 fr.

Verhandlungen der ersten Germanisten-Versammlung zu Frankfurt a. M.

Cartonirt Nthlr. 2. fl. 3. 30 fr.

e

n

